



# Prüfungs- reglement



## Kontakt

✉ [finance@execed.uzh.ch](mailto:finance@execed.uzh.ch)

☎ +41 44 634 40 57

## European Credit Transfer System

Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Punkte werden für bestandene Kurse vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Punkt entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

Für die Vergabe von ECTS Punkten, müssen beide folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die oder der Teilnehmende nimmt an den Kurstagen entweder vor Ort oder online teil und beteiligt sich aktiv am Unterricht.
- Die oder der Teilnehmende absolviert und besteht den Leistungsnachweis.

Auf universitärer Stufe können entsprechend dem Umfang eines Weiterbildungskurses verschiedene Abschlüsse an die Teilnehmenden vergeben werden:

- Certificate of Advanced Studies: mindestens 10 ECTS Punkte
- Diploma of Advanced Studies: mindestens 30 ECTS Punkte
- Master of Advanced Studies: mindestens 60 ECTS Punkte

## Leistungsnachweis

Ein Kurs gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg absolviert wurde. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Kurses
- Referaten im Rahmen eines Kurses
- Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Kurses
- Falldokumentationen

Um einen Kurs an einen Master of Advanced Studies (MAS), ein Diploma of Advanced Studies (DAS) oder ein Certificate of Advanced Studies (CAS) anrechnen zu können, muss der Leistungsnachweis des jeweiligen Kurses bestanden werden.

Wird der Leistungsnachweis als Gruppenarbeit erbracht, muss ein Autorenverzeichnis erstellt werden. Falls sich ein Gruppenmitglied weder ordnungsgemäss abgemeldet noch an der Gruppenarbeit beteiligt hat, kann das im Rahmen des Autorenverzeichnisses von den anderen Gruppenmitgliedern ausgewiesen werden. In diesem Fall hält die Programmleitung mit dem entsprechenden Mitglied Rücksprache.

Teilnehmende, welche das Prädikat «nicht bestanden» oder eine Note unter 4 erzielen, haben die Möglichkeit innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe, den Leistungsnachweis zu wiederholen. Die Programmleitung nimmt diesbezüglich mit der oder dem Teilnehmenden Kontakt auf.



### **Leistungsbewertung**

Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit Noten bewertet. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die höchste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Es sind nur halbe Noten zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

### **Kursnachweis**

Der Kursnachweis enthält folgende Eckdaten:

- Name der oder des Teilnehmenden
- Hinweis zum bestandenen Leistungsnachweis
- Kursdauer und Hinweis auf den insgesamt geleisteten Arbeits- bzw. Lernaufwand (ausgedrückt in ECTS Punkten). Es handelt sich hier um eine Durchschnittsbetrachtung
- Kurzbeschreibung der Kursinhalte
- Ist der Kurs als SAQ-Rezertifizierungsmassnahme qualifiziert, wird der jeweilige Code aufgeführt

### **Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben**

Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Programmleitung mitzuteilen.

Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Programmleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis) bei der Programmleitung per E-Mail einzureichen.

Bleibt eine Teilnehmende oder ein Teilnehmender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

### **Unlauteres Verhalten**

Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

Liegt unlauteres Verhalten vor, wird der Leistungsnachweis für nicht bestanden und ein bereits ausgestellter Leistungsausweis für ungültig erklärt. In schwerwiegenden Fällen behält sich die Programmleitung vor, ein Disziplinarverfahren der Universität Zürich anzustossen.

Die vollständigen Verordnungen über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS im Bereich Finance und Sustainable Finance an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.weiterbildung.uzh.ch/de/rechtliches/wwwf.html>.